

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt das IT Konzept für kommunale Schulen der Stadt Halle (Saale) unter den Bedingungen:

1. Das IT-Konzept für kommunale Schulen wird fortlaufend aktualisiert und fortgeschrieben. Das IT-Konzept "IT macht Schule" wird dem Stadtrat in der fortgeschriebenen Version einmal im Jahr zum Beschluss vorgelegt.
2. Die ermittelten IKT-Bedarfe (Hard- und Software) sowie daraus abgeleitet die Kostenschätzung und das Leistungsverzeichnis werden dem Stadtrat jeweils vor Beginn einer Ausschreibung bzw. Umsetzung zur Kenntnis gegeben.
3. Das Konzept wird gemäß dem neuen Sachstand in Bezug auf die am 01.10.2019 in Kraft getretene DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt aktualisiert. Im Konzept ist nachvollziehbar darzustellen, welche Kosten durch den DigitalPakt Schule (bzw. andere Förderprogramme) gedeckt sind und an welchen Stellen eine Finanzierung durch Eigenmittel notwendig wird.
4. Das Konzept wird ergänzt um eine Anlage „DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt – Förderfähige Geräte“. In der Anlage wird ein Überblick über die Anzeige- und Interaktions-, digitalen Arbeits-, Peripherie- und Endgeräte gegeben, die gemäß DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt förderfähig sind. Hier sind insbesondere die im Rahmen der Workshops mit halleschen Schulen ermittelten Bedarfe zu berücksichtigen.
5. Das aktualisierte Konzept inkl. Anlagen wird dem Stadtrat zur Sitzung im März 2020 als Informationsvorlage vorgelegt.
6. Alle Klassen- und Fachräume sowie Lehrerzimmer werden mit WLAN ausgestattet, so dass in jedem WLAN-Segment die volle Bandbreite von 1 Gbit/s verfügbar ist. Die Anzahl der WLAN-Segmente pro (Klassen-)Raum ist so zu dimensionieren, dass bei der zu erwartenden maximalen Anzahl der Nutzer des Raumes, jedem Nutzer eine theoretische Bandbreite von 30Mbit/s zur Verfügung steht. Sporthallen, sonstige Räume und Flächen, wie Flure und Schulhofflächen werden ebenfalls mit WLAN ausgestattet, wobei hier die WLAN-Segmente größer dimensioniert werden können und die durchschnittliche Nutzeranzahl mit einer Bandbreite von 10Mbit/s versorgt wird. Eine Konfiguration mit zentral managementfähigen Wireless LAN Controllern (WLC) und vergleichsweise ‚simplen‘ Access-Points ist anzustreben. Die Installation von Mesh-Routern soll nur in begründeten Ausnahmen stattfinden.
7. Der Dienstleister garantiert eine physische und logische Entkopplung der technischen Einrichtungen, Komponenten und Speichermedien zu den vorhanden technischen Einrichtungen des Rechenzentrums. Damit werden die Standards der Datensicherheit und des Datenschutzes laut BSI und DSGVO erfüllt.
8. Der Dienstleister stellt für alle eingebundenen Endgeräte (schuleigene Geräte/BOYD/GOYD) ein webbasierendes Identitätsmanagement und einen uneingeschränkten Webzugang zur Verfügung. Das Identitätsmanagement (IDM) nutzt zentrale landesweit verfügbare IDM (Bildungsserver Sachsen-Anhalt, Bildungs-Management-System des Ministeriums für Bildung) um jeder Lehrkraft (perspektivisch

auch allen Schülerinnen und Schülern) den Zugang per Single-Sign-On zu ermöglichen. Dies ist durch Kooperationsabkommen zu untersetzen, die auch den Support regeln.

9. Der Dienstleister garantiert für alle eingebundenen Geräte den uneingeschränkten Zugang zu webbasierenden Lernplattformen und Anwendungen. Dabei verzichtet der Dienstleister auf eine zentrale Bereitstellung von Lernsoftware im Rechenzentrum.
10. Der Dienstleister garantiert eine Betriebssystemfreiheit für alle eingebundenen Endgeräte.
11. Der Dienstleister gewährleistet, dass Endgeräte innerhalb von 24 Stunden während der Supportzeiten in das Identitätsmanagement eingebunden werden und einen Webzugang erhalten.
12. Für die technische Einsatzmöglichkeit von BYOD/GYOD sind ausschließlich die Endnutzer verantwortlich. Der Dienstleister legt keine technischen Vorgaben für die Einbindung als Endgerät fest.
13. Bei der Beschaffung von Anwendungssoftware werden freie Lizenzmodelle, wie z. B. Software aus der Gruppe der GPL (General Public License) und anderen freien Lizenzmodellen grundsätzlich bevorzugt gegenüber Software mit kostenpflichtigen Lizenzmodellen (z. B. Microsoftlizenzen).
14. Der Dienstleister verpflichtet sich innerhalb von zwei Stunden nach einer Serviceanfrage zu reagieren und innerhalb von 24 Stunden montags bis freitags den Servicefall zu bearbeiten. Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus, einen Supportdienst montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 einzurichten. Der Dienstleister bietet 1st- und 2nd-Level-Support für alle Lehrkräfte. Der 3rd-Level-Support für zentrale (landesweite) digitale Dienste ist durch Kooperationsverträge abzusichern.